



## Satzung

## Satzung

### Sportvereinigung „Eintracht“ Bad Salzdetfurth e. V.

#### § 1 Name und Sitz

1. Der 1859 gegründete und am 9. Oktober 1945 wiedergegründete Verein führt den Namen „Sportvereinigung „Eintracht“ von 1859 Bad Salzdetfurth e.V.“ (kurz SVE).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzdetfurth und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter VR 931 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
6. Für die SVE ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen ist die jeweils spezifische Situation der Geschlechter ausdrücklich zu beachten. Nachfolgend wird bei der Bezeichnung von Funktionsträgern aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die männliche oder eine neutrale Form verwendet.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten-, Freizeit-, Behinderten- und dem Gesundheitssport. Dieses erfolgt auch aus dem Aspekt von Integration und Inklusion mit und durch den Sport.
2. Daneben fördert der Verein die Kultur nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung.
3. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
  - b) Erwerb, Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von zur Zweckerreichung erforderlichen Geräten, Sportanlagen und Räumen;
  - c) Aus- und Fortbildung von in der Vereinsarbeit engagierten Personen;
  - d) Durchführung von sportbezogenen Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Mitgliedern – insbesondere Kindern und Jugendlichen – z.B. im Rahmen von Sportwerbewochen oder sportlichen Ferienaktionen;
  - e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen;
  - f) Konzeption, Einstudieren und Durchführung von künstlerischen Aktivitäten und Auftritten im Bereich Musik und Theater;
  - g) Die Körperschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V..
2. Der Verein kann auch Mitglied in Sportfachverbänden werden.
3. Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch in weiteren Organisationen eine Mitgliedschaft anstreben.

#### **§ 5 Rechtsgrundlage**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und beschlossene Ordnungen, sowie der Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins und der Organisationen nach § 4, insbesondere deren Sportart sie betreiben, anzuerkennen und zu befolgen.
3. Für Streitigkeiten, die mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehen, ist für die Mitglieder der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Ausnahmen beschließt der Vorstand.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
  - a) Aktive Mitglieder: Das sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen.
  - b) Passive Mitglieder: Das sind Mitglieder, die sich sportlich nicht betätigen, aber den Verein ideell, materiell oder finanziell unterstützen wollen.
  - c) Ehrenmitglieder: Das sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des Aufnahmeantrages in Textform. Eine Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge erteilt. Die entsprechende Erklärung erfolgt mit dem in dem Aufnahmeantrag integrierten Formular. Für Minderjährige ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

#### **§ 7 Beiträge, Entgelte, Umlagen, Zahlung**

1. Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung veröffentlicht. Umlagen sind auf das Dreifache des jeweiligen Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr begrenzt.
2. Abteilungs- und Gruppenbeiträge werden von den Abteilungen oder Gruppen festgelegt und in Absprache mit dem Vorstand beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Geschäftsordnung.
3. Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und in der Geschäftsordnung veröffentlicht.
4. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Geschäftsordnung bekannt zu geben.

5. Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von einem Monat und bei Nichtzahlung eine Mahnung mit einer Frist von zwei Wochen, die gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses enthält. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z.B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Geschäftsordnung festgesetzten Mahngebühren, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt. Bei allen anderen Mitgliedern wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
3. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Organbeschlüsse des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Dieses gilt im Verbandssport auch für die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Sportorganisationen.
5. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Geschäftsordnung festgelegten Beiträge, Umlagen und Entgelte zu entrichten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
8. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form mit eigenhändiger Unterschrift. Bei Minderjährigen muss die Kündigung von mindestens einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Die Übersendung als E-Mail-Anhang ist auch zulässig, solange auf dem beigefügten Dokument auch die eigenhändige Unterschrift erkennbar ist. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat auf den Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres. Zur Fristwahrung der Kündigung muss diese also spätestens am 31.05. oder 30.11. des Jahres eingegangen sein. Für den rechtzeitigen Eingang der Austrittserklärung ist das Mitglied beweispflichtig.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein
  - a) mehrfacher oder schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen, Satzung und Ordnungen,
  - b) eine Nichtzahlung von berechtigten Forderungen trotz zweimaliger Mahnung,
  - c) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens oder

d) ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Fall nimmt sich die nächste Delegiertenversammlung des Vorgangs an und entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks und
- b) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse regelmäßig mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen oder mittels Stimmkarten. Auf Antrag finden Stimmabgaben geheim statt.

6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen Vertretungsberechtigten nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen auf der Homepage des Vereins (<https://sve-bad-salzdorfurth.com>) und in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt (zur Zeit RUBS). Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.

7. Leitung der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder einer der Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB.
- b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

8. Protokoll/Niederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.

Es ist vom vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Nichtmitglieder

- a) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.
- b) Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter einladen.

## **§ 12 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist regelmäßig im ersten Kalenderhalbjahr einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine Delegiertenversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss eine Delegiertenversammlung einberufen, wenn die

Einberufung von einem Viertel der Delegierten schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den Delegierten oder Ersatzdelegierten der Abteilungen,
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes und
  - c) dem Leiter der jeweiligen Abteilungen.

Jeder der oben genannten Anwesenden hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

3. Die Delegierten der Abteilungen sind von den Abteilungen regelmäßig in Abteilungsversammlungen zu berufen. Die Delegierten dürfen in keiner weiteren Funktion an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Die Anzahl der zu berufenden Delegierten berechnet sich nach der Anzahl der Abteilungsmitglieder.

bis 100 Mitglieder	2 Delegierte
101 bis 300 Mitglieder	3 Delegierte
301 bis 500 Mitglieder	4 Delegierte
501 bis 700 Mitglieder	5 Delegierte
701 bis 900 Mitglieder	6 Delegierte

Für je weitere angefangene 200 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter. Für die zu wählenden Delegierten ist die gleiche Anzahl Ersatzdelegierte zu wählen. Diese können unabhängig von der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen oder wie sie von der Abteilungsversammlung bestimmt sind, in die Rechte eines ausscheidenden oder verhinderten Delegierten eintreten. Die Wahlperiode der Delegierten und Ersatzdelegierten dauert zwei Jahre.

4. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abberufung der von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder,
  - b) Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes,
  - e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
  - f) Entlastung des Vorstands,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - h) Festlegung von Beiträgen (außer gem. § 7 Ziff.2), Aufnahmebeiträgen und Umlagen,
  - i) Beschlussfassung über die Satzung,
  - j) Beschlussfassung über eine Fusion des Vereins oder einen vereinsrechtlichen Zusammenschluss mit anderen Vereinen.
5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen Vertretungsberechtigten nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen auf der Homepage des Vereins (<https://sve-bad-salzetfurth.com>) und in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt (zur Zeit RUBS). Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.
6. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB. Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.
7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Die Fusion oder die Auflösung zwecks Wechsel der Mitglieder und Übergang des Vereinsvermögens in einen anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmabgaben erfolgen regelmäßig offen per Handzeichen oder mittels Stimmkarten. Auf Antrag finden Stimmabgaben geheim statt.
8. Protokoll/Niederschrift  
Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.

Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### 9. Nichtmitglieder

Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vereins haben ein Teilnahmerecht. Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter einladen.

#### 10. Versammlungsformen

Die Delegiertenversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt.

Der Vorstand kann beschließen, dass die Delegiertenversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Delegiertenversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen (Software) die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

### **§ 13 Anträge zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung**

#### 1. Dringlichkeitsanträge

Jeder Delegierte kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Sachverhalte nach Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

#### 2. Initiativanträge

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sachverhalte nach Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

#### 3. Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit der Tagesordnung bei der Einladung der Delegiertenversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

### **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzwart.

2. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall sind die zwei stellvertretenden Vorsitzende und der Finanzwart jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand kann um bis zu sechs Personen als Vorstandsmitglieder nach Bedarf erweitert werden. Die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder werden in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand definiert.

4. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Delegiertenversammlung. In den Vorstand gewählt werden können volljährige, voll geschäftsfähige Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher in Textform erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitglieder- und Delegiertenversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.
7. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben, sowie weitere Ordnungen erlassen, die zu veröffentlichen sind.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sitzungen werden mit einer Frist von sieben Tagen durch ein Vorstandsmitglied einberufen.
9. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 15 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandszuschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### **§ 16 Abteilungen**

1. Der Verein gliedert sich intern in Abteilungen. Der Vorstand kann Abteilungen gründen oder auflösen.
2. Die Organisationsstruktur und interne Aufgabenverteilung sowie die sportlichen und finanziellen Geschäfte regeln die Abteilungen unter Beachtung etwaiger eigener Abteilungsordnungen, die vom Vorstand zu genehmigen sind, eigenständig.



3. Die Leitung vertritt die Abteilung im Verein und den Verein im jeweiligen Fachverband.
4. Der Abteilungsleiter und mindestens ein Stellvertreter werden auf Basis des in der Abteilung festgelegten Verfahrens für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die Abteilungen benennen auf einem in der Abteilung festgelegten Verfahren die Delegierten für die Delegiertenversammlung. Die Berufungsdauer beträgt zwei Jahre. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 17 Kassenprüfung**

1. Die Delegiertenversammlung wählt mindestens drei Kassenprüfer, von denen mindestens zwei die Prüfung durchführen für 2 Jahre. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal vor der Delegiertenversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Einer der Kassenprüfer erstattet der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 18 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 19 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins zwecks Zusammenschluss mit anderen als gemeinnützig anerkannten Sportvereinen in einer Delegiertenversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

### **§ 21 Vermögensanfall**

1. Im Fall einer Fusion mit anderen steuerbegünstigten Vereinen, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Salzdetfurth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

1. Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 22.03.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung vom 20.06.2024 in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.